

Kreis-Blatt für den Oberannus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Oberannuskreises.

Nr. 4. Bad Homburg v. d. G., Mittwoch, den 10. Januar 1917. 1917.

Veranlagungsbezirk
Kreis Oberannus.

Bad Homburg v. d. G., den 8. Januar 1917.

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der Besitzsteuer und der Kriegsteuer.

Auf Grund des § 52 Absatz 1 des Besitzsteuergesetzes und des § 26 Absatz 1 des Kriegsteuergesetzes werden hiermit

- a) alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 20 000 M und darüber, welche nicht zum Wehrbeitrag veranlagt sind, sowie alle Personen, deren Vermögen sich seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag um mehr als 10 000 M erhöht hat,
- b) alle Personen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 um mehr als 3000 M auf mindestens 11 000 M erhöht hat,

im Veranlagungsbezirk aufgefordert, die Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis zum 15. Februar 1917*) dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Anderer als die oben bezeichneten Personen sind zur der freiwilligen Abgabe einer Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung berechtigt. Von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, liegt im dringendsten Interesse der Beteiligten, um irrthümliche Veranlagungen seitens der Veranlagungsbehörden auszuschließen.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Amtslokal des Unterzeichneten und bei den Gemeindebehörden kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärung durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtslokal entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 M zu der Abgabe anzuhalten; auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10% der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung sind in den §§ 76, 77 des Besitzsteuergesetzes und den §§ 33, 34 des Kriegsteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

J. B.: von Brüning.

Anmerkung:

Eine gleichlautende öffentliche Bekanntmachung nebst Formular zur Steuer-Erklärung wird den Steuerpflichtigen demnächst zugehen.

Veranlagungsbezirk
Kreis Oberannus.

Bad Homburg v. d. G., den 8. Januar 1917.

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der Kriegsteuer für juristische Personen.

Auf Grund des § 26 Absatz 2 des Kriegsteuergesetzes werden hiermit die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer und Liquidatoren

- a) aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und anderer Bergbau treibenden Vereinigungen, letztere, soweit sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften,
- b) aller Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten,

im Veranlagungsbezirk aufgefordert, die Kriegsteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular bis zum 31. Januar 1917 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Soweit die Kriegsteuererklärung nicht die sämtlichen in Betracht kommenden Kriegsgeschäftsjahre umfaßt, ist eine weitere Steuererklärung zum Zwecke der endgültigen Festsetzung der Kriegsteuer binnen sechs Monaten nach Abschluß des letzten Kriegsgeschäftsjahrs abzugeben.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Kriegsteuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Amtslokal des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtslokal entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Erklärung verläßt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 M zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10% der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Kriegsteuererklärung sind in §§ 33, 34 des Kriegsteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

J. B.: von Brüning.

Anmerkung:

Eine gleichlautende öffentliche Bekanntmachung nebst Formular zur Steuer-Erklärung wird den Steuerpflichtigen demnächst zugehen.

Bad Homburg v. d. G., den 5. Januar 1917.

Die Geschäfte des 1. Standesbeamtenstellvertreters für den Standesamtsbezirk Oberursel sind dem 1. Stadtsekretär Josef Wittemann und diejenigen des 2. Standesbeamtenstellvertreters dem Stadtsekretär Willi Straß widerruflich übertragen worden.

Der Königliche Landrat.
J. B.: von Brüning.

*) Für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden verlängert sich diese Frist bis Ende Juni, für die im europäischen Auslande Abwesenden bis Ende Februar.

Bekanntmachung betreffend Brotpreise.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) werden hiermit für den Oberaunuskreis mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg v. d. G. nach Anhörung von Sachverständigen und unter Hinweis auf Ziffer 1 der Verordnung des Kreis Ausschusses vom 10. Juni 1915, betreffend die Bereitung von Backwaren und den Mehlerkauf (Kreisblatt Nr. 59) folgende Höchstpreise festgesetzt:

- für Roggenbrot
- 3 Pfund (großer) Laib 57 Pfg.
- 1 1/2 Pfund (kleiner) Laib 29 Pfg.
- für Weißbrot (Brötchen)
- für 60 gr - 5 Pfg.

Diese Festsetzung tritt am 16. Januar 1917 in Kraft.

Bad Homburg v. d. G., den 4. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.
J. B.: von Brüning.

Bekanntmachung.

Nassauischer Zentralwaisenfonds. Wirth'sche Stiftung für arme Waisen.

Zum Frühjahr lfd. Jrs. gelangen die Zinsen des Wirth'schen Stiftungskapitals von 20.000 Mark aus dem Rechnungsjahre 1916 im Betrage von 800 Mark zur Verteilung.

Nach dem Testament des verstorbenen Landesdirektors a. D. Wirth sollen die Zinsen einer gering bemittelten Person (männlichen oder weiblichen Geschlechts) die früher für Rechnung des Zentralwaisenfonds verpflegt worden ist, und die sich seit Entlassung aus der Waisenverforgung stets untadelhaft betragen hat, frühestens fünf Jahre nach dieser Entlassung als Ausstattung oder zur Gründung einer bürgerlichen Niederlassung zugewendet werden. Die an den Landeshauptmann zu Wiesbaden zu richtenden Bewerbungen müssen Angaben enthalten:

- 1.) über den seitherigen Lebenslauf des Bewerbers oder der Bewerberin, namentlich seit Entlassung aus der Waisenverforgung;
- 2.) über deren dormalige Beschäftigung;
- 3.) über die geplante Verwendung der erbetenen Zuwendung im Sinne der Stiftung.

Ihnen sind amtliche Bescheinigungen über die seitherige Beschäftigung und Führung der Bewerber und Bewerberinnen, sowie Zeugnisse der seitherigen, insbesondere des letzten Arbeitgebers beizufügen.

Ich erlaube um Bewerbungen mit dem Hinweis, daß zur solche, die vom 1. März 1917 eingehen, berücksichtigt werden können.

Wiesbaden, den 3. Januar 1917.

Der Landeshauptmann.

Bad Homburg v. d. G., 9. 1. 1917.

Betr. Kartoffelverbrauch der Erzeuger.

Infolge der Kartoffelknappheit hat die Reichskartoffelstelle allgemein angeordnet, daß der den Kartoffelerzeugern nach § 1 der Verordnung vom 1. 12. 1916 zugebilligte Tageslopf-Höchstsaß von 1 1/2 Pfund auch vom 1. März bis 20. Juli ds. Jrs. also für die ganze Versorgungszeit (1. Januar bis 20. Juli 1917) auf ein Pfund herabgesetzt wird.

Die Gemeindebehörden werden um Durchführung dieser Anordnung ersucht.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Brüning.

Bad Homburg v. d. G., 8. 1. 1917.

Betr. Anbau von Zuckerrüben.

Nach § 3 der Bekanntmachung über Rohrzucker und Zuckerrüben vom 2. 12. 16 — R. G. Bl. S. 1324 — können die rübenverarbeitenden Zuckerrübenfabriken verlangen, daß die Rübenbauer, die ihnen Zuckerrüben aus der Ernte 1916 zu liefern verpflichtet sind, für das Erntejahr 1917 Zuckerrüben von einer gleich großen Anbaufläche wie 1916 liefern. Dabei gelten, soweit nicht eine andere Vereinbarung zu Stande kommt, die für 1916 vereinbarten Bedingungen vorbehaltlich der Vorschrift in § 1 der Bekanntmachung. Das Verlangen (Absatz 1) kann nur bis 15. Januar 1917 einschließlich gestellt werden.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Brüning.

Bekanntmachung.

Betr. Schweinemastunternehmen für den Regierungsbezirk Wiesbaden. Ablieferung der Pflichtschweine.

Bei der Abnahme der Pflichtschweine entstehen leider noch immer die größten Schwierigkeiten dadurch, daß viele Vertragsmäster bei der Ablieferung ihrer Pflichtschweine die Beauftragten des Viehhandelsverbandes nicht darauf aufmerksam machen, daß es sich um Pflichtschweine für das Mastunternehmen handelt; dies ist unter allen Umständen erforderlich. Im weiteren ist anzugeben,

- a) ob es sich um Pflichtschweine handelt, die auf Grund der im Mai, Juni und Juli eingegangenen Verpflichtungen (1. Vertrag) gemästet worden sind (als Futter wurde noch Mais geliefert), oder
- b) ob die Pflichtschweine auf Grund der nach dem 1. Oktober d. J. abgeschlossenen Verpflichtungen (2. Vertrag) gemästet worden sind (für Pflichtschweine nach dem 2. Vertrag wird in erster Linie Gerste oder auch Kleie geliefert). Wenn es sich um Meereschweine handelt, ist dies besonders anzugeben.

Macht der Master bei der Ablieferung keine diesbezüglichen Angaben, so werden seine Schweine nicht als Pflichtschweine behandelt und er muß bestimmt damit rechnen, daß ihm dieselben nochmals angefordert werden oder aber, daß er das erhaltene Mastfutter wieder zurückerliefern muß. Außerdem geht er, für den Fall, daß er Pflichtschweine geliefert hat, der entsprechenden Prämien verlustig.

Die Landwirtschaftskammer.

Bad Homburg v. d. G., den 8. Januar 1917.

Es wird darüber Klage geführt, daß die Raben und Krähen (Saatkrahen, Dohlen und Nebelkrähen) in bedenklicher Weise überhand nehmen und die Feldfrüchte gefährden, sowie auch die Sing- und sonstigen nützlichen Vögel schädigen.

Ich mache daher darauf aufmerksam, daß die Bestimmung im § 10 Nr. 27 und 29 der Reg.-Pol.-Verordnung vom 6. Mai 1882, wonach diese Vogelarten, sowie die Mäusebussards nicht getötet oder gefangen werden dürfen, durch die Pol.-Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. Juni 1892 (Kreisbl. Nr. 77) aufgehoben worden ist, dem Abschluß fragl. Vogelarten also nichts im Wege steht.

Da diese Vogelarten — hier allgemein mit dem Namen „Raben“ benannt — durch Aushacken der Früchte und Pflanzen der Landwirtschaft bedeutenden Schaden zufügen, so veranlasse ich die Ortspolizeibehörden des Kreises, von der Befugnis zum Erlegen oder Fangen derselben ausgiebigen Gebrauch zu machen und dieserhalb das Erforderliche mit dem Gemeindevorstande möglichst bald zu beschließen.

Am meisten empfiehlt es sich, den Jagdpächter sofort um Anordnung der Erlegung durch die Jagdaufsicht zu ersuchen oder aber mit deren Zustimmung einen waffentkundigen Gemeindevorstandeten (Forst- und Feldhüter, Flurschützen) damit und mit dem Zerstoren der Nester dieser Tiere zu beauftragen und demselben die benötigte Munition auf Gemeindefkosten zu liefern.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß für junge wie alten Raben und Krähen wie seither Prämien von 30 bzw. 20 Pfennig pro Stück aus Kreismitteln vergütet werden.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Brüning.

Den Magistraten der Städte und den Herren Bürgermeistern der Landgemeinden bringe ich die Erledigung meiner Verfügung vom 26. Oktober 1916 — K. A. 11639 — betr. Einreichung der Wochenübersicht über den Fleischverbrauch für die Woche vom 1. bis 7. Januar 1917 hiermit in Erinnerung. Ich ersuche in der Nachweisung besonders anzugeben wieviel Personen in Kantinen der Nahrungindustrie Fleisch erhalten und wieviel Gramm für den Kopf in der Woche ausgegeben wurden.

Bad Homburg v. d. G., den 9. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.: v. Brüning.

Todes-Anzeige.

Am 9. Januar, abends 8 Uhr, verschied nach kurzem, schweren Leiden mein guter lieber Mann

Herr Jakob Hell.

Bad Homburg v. d. H., den 10. Januar 1917.

In tiefer Trauer

Frau Agathe Hell, geb. Bünzli.

Die Beerdigung findet am Freitag, den 12. Januar 1917, um 3 $\frac{1}{4}$ Uhr vom Sterbehaus Ludwigstrasse Nr. 6 aus statt.

1. Holzversteigerung (Kirdorfer Wald).

Dienstag, den 16. Januar 1917, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr anfangend, kommen in Bad Homburg v. d. H., im **Kirdorfer Markwald** folgende Holzsorten zur Versteigerung:

Nadelholz: 172,64 Fstm. Bauholzstämmen, 6 Rm. Ruzscheit, 58 Rm Scheit, 8 Rm. Knüppel, 5150 Wellen.

Eichen: 4 Stämme = 1,29 Fstm., 11 Rm. Scheit, 2 Rm. Knüppel, 300 Wellen.

Birken: 2 Rm. Knüppel.

Das Stammholz wird zuerst versteigert.

Die Zusammenkunft ist am Wurzelweg am Eingang des Waldes. Bei sehr ungünstiger Witterung wird die Versteigerung bei **Jos. M. Braun** (Gasthaus zur Stadt Friedberg) dahier abgehalten.

Bad Homburg v. d. H., am 8. Januar 1917.

Der Magistrat II.
Zeigen.

Zwangsversteigerung.

Donnerstag, den 11. ds. Mts., vormittags 10 Uhr versteigere ich **Hotel Augusta** hier, Gartenhaus ca. 1000 Fl. Rot- und Weißweine, Cognac, Vikore, Schaumwein (größtenteils bessere Marken) und eine ca. 1 $\frac{1}{2}$ m hohe Bronzefigur (Orientalin)



gegen gleichbare Zahlung öffentlich meistbietend.

Bad Homburg v. d. H., den 8. Januar 1917.

Engelbrecht, Gerichtsvollzieher.

An- und Abmeldeformulare

der Stadt Bad Homburg, lose und in Blocks (auch mit Firma-Eindruck) im Verlage der

zu haben.  „Kreis-Zeitung“ 

3 i t h e r
ein ganz
de Fertig
Vortrag.
en Schöpf
und dem
s Wortes.

llch nicht
heit ge
Kurhaus
ehen. H.
innt, wo
al bereits
jessin"
dy Wehr-

12. Jan.
Harold in
ist auf
Kompo
es bisher
arakterist
zwischen
er hierfür
urch gilt
und der
ische Ge
er Dichter
heit der
sich hin
der Kom
Paganini
räumerel
Grundge
sowohl
efensver-

en. Ein
er, als es
Zwar übt
schmal die
bahnen.
Seele den
gibt so
nen Aus
sterpracht
Natur.
lichtstrah-

monotone
t sich und
nn einen
esell". Die
h hernie
die Rea-

stilt der Darstellung nur dazu dient, die Poesie des Bildes noch bereidert zu machen.

3. Satz: Serenade eines Berghirten der Abruzzan an eine Geliebte. Ein Scherzo von harmloser Lustigkeit und mächtiger Klangwirkung beginnt den Satz. Das Tempo wird langsamer und die „Serenade“, eine anmutige, schmachtende Weise beginnt. Harold fällt mit seinem Motiv mit ein und füllt den rührenden Tönen der Liebe nach. Allmählich verklingen die verschiedenen Motive in einem perdenosfi.

In 4. Satz geht es nicht ab ohne gewisse Außerlichkeiten und romantische Ausschreitungen. Harold nimmt teil an einer wilden Orgie in den gräßlichen Höhlen der Abruzzan. Hier zeigt Berlioz eine eminente Phantasie und verfügt über die Mittel, seinen phantastischen Ideen einen angemessenen Ausdruck zu verleihen. Der Satz beginnt mit Erinnerungen an die vorhergehenden Sätze. Aber die wilde Orgie tötet alles ab, was in ihm noch an bessern Keimen vorhanden ist. Die übrigen Motive kämpfen zwar dagegen an, aber vergebens. Harold selbst wird unter den Fluten, die über ihm zusammenschlagen, vernichtet. Eine Stretta von großer Gewalt der Zeichnung und des Kolorits beschließt die Symphonie.

Von den übrigen Nummern des Programms möchten wir noch das Klavierkonzert in A-dur v. Liszt erwähnen. Die Konzerte von Liszt sind symphonische Dichtungen für Klavier und Orchester. Das Klavier ist selbstverständlich als Hauptstimme behandelt und mit höchstem Glanz ausgestattet. Das Wichtigste ist aber die Entwidlung des poetischen Gehaltes. Ein für die ganze Komposition charak-

teristischer Grundgedanke, der mannigfach umgewandelt wird, bildet das alle Teile verknüpfende gemeinschaftliche Band. Improvisationen des Klaviers vermitteln die Uebergänge. Daß wir es hier mit einem fesselnden, geistreichen und tief empfundenen Meisterwerk zu tun haben, ist bei Liszt selbstverständlich, und daß auch bezüglich des Vortrages kein Wunsch unbefriedigt bleiben wird, dafür bürgt uns der Name Eugen d'Albert.

Wir wollen hoffen, daß uns beide Werke zu einem Fortn der Erquickung werden mögen.

Aus Nah und Fern.

† Aus Frankfurt a. M. Der 30jährige Bürovorsteher Hugo Wolf hat der Preussischen Lebensversicherungs-A.-G. in Düsseldorf, Zweiggeschäft Frankfurt, 16500 Mk. unterschlagen und ist mit der Summe flüchtig gegangen. Wolf hat ein künstliches Bein und ist im Besitz zweier gestohlener Offizierspante, die auf den Namen Mittelstraß lauten. Er reist vermutlich unter diesem Namen und gibt sich als Kriegsinvalid aus — Im Hauptbahnhof wurde heute früh der 31jährige Schriftfeger Anton Böcker aus Niederrad bei der Peraubung eines Postwagens abgefaßt. Bei seiner Vernehmung ergab, daß Böcker schon seit Monaten die Beraubungen gewerbsmäßig betrieben und dabei in erster Linie Soldatenpateie gestohlen hatte. Die gestohlenen Sachen setzte Böcker, der sich bei den Verkäufen „Pathe“ nannte, in Wirtschaften oder bei Privatpersonen ab. — Bei einem Einbruch in das Geschäft der „Wirtschaft-

lichen Vereinigung für kaufmännische und technische Angestellte“ erbeuteten die Diebe für 1500 Mark Lebensmittel und eine große Anzahl Brotscheine. — In einer Bornheimer Gärtnerei wurde der 68jährige Gärtner Wilhelm Häfner beim Baumauspflügen von einem abstürzenden Ast erschlagen.

† Bad Nauheim, 9. Jan. Gegen „Lichtverschwender“ hat die Verwaltung des städtischen Gaswerks sehr beachtenswerte Maßnahmen ergriffen. Jeder Verbraucher, der mehr als 3/4 Gas als um die gleiche Zeit des Vorjahres bezieht, muß für den Mehrverbrauch eine Mark pro Kubikmeter bezahlen. Der übliche Gaspreis beträgt 16 Pfg. Die Stadt will aus diesen hohen Preisen für den Mehrverbrauch keinen Gewinn ziehen, sondern lediglich der Verschwendung entgegenarbeiten. Ob's hilft?

Letzte Meldungen.

Petersburg, 10. Jan. (W. T. B. Nichtamtlich.) Meldung der Petersburger Telegraphen-Agentur. Ministerpräsident und Verkehrsminister Trepow und Unterrichtsminister Graf Ignatiew wurden in den Ruhestand versetzt. Senator und Mitglied des Reichsrats Fürst Galizyn wurde zum Ministerpräsidenten ernannt und Senator Kulschitsky mit der Führung des Unterrichtsministeriums betraut. Der Gehilfe im Ministerium des Außern Kera tow wurde zum Mitglied des Reichsrats ernannt.

Wie suchen zum baldigen Eintritt einen Bürogehilfen.

Junge Leute, die schon in der Verwaltung tätig gewesen und durch Zeugnisse nachweisen können, daß sie an ein zuverlässiges flottes Arbeiten gewöhnt und im Stande sind evtl. demnächst eine Assistentenstelle mit Aussicht auf Anstellung übernehmen zu können, wollen ihre Bewerbungsgesuche mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und Gehaltsansprüchen umgehend bei uns einreichen.

Obernursel, den 7. Januar 1917.
Der Magistrat.
Füller.

Für Homburg und Umgegend werden gesucht:

- Werkzeug- und Maschinenschlosser,
- Betriebs- und Motorenschlosser,
- Dreher aller Art,
- Spengler und Installateure,
- Elektromonteur, Mechaniker,
- Formen und Gusspußer,
- Heizer und Maschinisten,
- Schreiner für Bau und Möbel,
- Maschinenarbeiter u. Arbeiterinnen,
- Fabrikarbeiterinnen.

Städt. Arbeitsamt
Frankfurt a. M., Gr. Friedbergerstr. 2.

Wichtig f. Bürgermeisterämter.

Zu beziehen durch die
Kreisblaffdruckerei
Wochen-Uebersicht für gewerbliche und Hauschlachtungen.
Erlaubnischeine für Hauschlachtungen.
Schlachtbücher für Metzgereien.
Bezugscheine für Kleider etc.
Mehlanzeigen.
Zuckeranzeigen.
Bestellkarten für Mehl
Beitragungen über Brot- und Zucker-kartenabschnitte.
Erklärung zur Abgabe von Fett und Speck bei Hauschlachtungen.

Kath. Männerverein.

Heute abend 8 1/2 Uhr
Vortrag.

Im 1. Stock

ist in freier Lage eine der Neuzeit entsprechende geräumige 4 Zimmer Wohnung mit Balkon und allem sonstigen Zubehör vom 1. April 1917 ab zu vermieten.

Wilhelm Henn, Saalburstr. 26.

4-Zimmerwohnung
Schöne Aussicht 28, zum 1. April zu vermieten bei Rechnungsrat Thoenner.